IHK Region Stuttgart

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen" für Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Industriekaufmann/-frau", „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel" und „Kaufmann/-frau für Büromanagement"

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. März 2019 erlässt die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen".

§ 1 Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel oder Kaufmann/-frau für Büromanagement über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
- im anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel oder Kaufmann/-frau für Büromanagement ausgebildet wird und
- glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Gebieten erworben hat.

(2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.

(3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsfächern

(a) Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre
(b) Berufsbezogene Fremdsprachen

(2) Die Prüfung wird in beiden Prüfungsfächern schriftlich und mündlich durchgeführt.

(3) Die schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern „Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre" und „Berufsbezogene Fremdsprachen" können gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.

§ 4 Prüfungsfach „Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre"

(1) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in 120 Minuten mehrere praxisbezogene Aufgaben im Prüfungsbereich Außenhandel (Richtzeit: 90 Minuten) und im Prüfungsbereich Controlling (Richtzeit: 30 Minuten) bearbeiten.

(2) Für den Prüfungsbereich Außenhandel kommen insbesondere folgende Gebiete, jeweils unter Berücksichtigung der internationalen Aspekte, in Betracht:

-Einkauf und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen mit Auftragsbearbeitung
-Absatzförderung/Werbung/Marketing
-Versand/Logistik
-Internationaler Zahlungsverkehr

(3) Für den Prüfungsbereich Controlling kommen insbesondere das Anwenden von Instrumenten des Controlling zur Ergebnissteuerung und Kostenrechnung in Betracht.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling in einem verkaufsbetonten Prüfungsgespräch die internationalen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere aus den Bereichen Einkauf, Vertrieb, Marketing, Logistik, internationaler Zahlungsverkehr und Controlling nachzuweisen. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5 Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen"

(1) Die Fremdsprachenprüfung ist schriftlich und mündlich in zwei Fremdsprachen durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils in insgesamt 145 Minuten folgende Leistungen:

(a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 45 Minuten
(b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung zu einem in der Fremdsprache vorgegebenen Geschäftsfall in der Fremdsprache formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
(c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch formulieren.
Richtzeit (einschließlich Aufgabendarbietung): 20 Minuten

(d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren.
Richtzeit: 30 Minuten
(e) Nachweis der allgemeinen Fremdsprachenbeherrschung
Richtzeit: 20 Minuten

Der Prüfling darf in den Teilen (a) - (d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst jeweils in insgesamt 20 Minuten folgende Leistungen:

(a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
(b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.
Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er
- sich über Themen aus seinem Ausbildungsberuf (inkl. Zusatzqualifikation) in der Fremdsprache unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z.B. Vorstellen/Begrüßen etc.) sprachlich angemessen bewältigen kann.

§ 6 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Zulassung im Prüfungsfach „Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre" ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach nicht mindestens „ausreichende" Leistungen erzielt wurden.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen" ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens mangelhafte Leistungen erzielt wurden.

§ 7 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

(1) Das Ergebnis im Prüfungsfach „Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre" ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in diesem Fach.

(2) Das Ergebnis im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen" ergibt sich je Fremdsprache als arithmetisches Mittel der Bewertung der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in diesem Fach. Dabei wird das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen (a) bis (e) gemäß § 5 Abs. 2 ermittelt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung als arithmetisches Mittel der Prüfungsteile (a) und (b) gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

(a) im Prüfungsfach „Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen erzielt wurden und

(b) im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen“ in der Prüfung in einer der beiden Fremdsprachen mindestens „ausreichende“ Leistungen erzielt wurden.

§ 8 Prüfungszeugnis und Ergebnis der Prüfung

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die schriftlichen und mündlichen Ergebnisse in den Prüfungsfächern in Punkten und Noten aufgeführt sind. Darüber hinaus kann ein Hinweis auf das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen aufgenommen werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK Region Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen für Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Industriekaufmann/-frau und Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel“ aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. März 2001, zuletzt geändert durch Änderungsvorschrift der Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „Internationales Wirtschaftsmanagement mit Fremdsprachen für Auszubildende in den Ausbildungsberufen „Industriekaufmann/-frau und Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel“ aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. März 2015 außer Kraft. Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien bzw. Prüfungsteilnehmer wünschen die Anwendung der Vorschriften dieser Besonderen Rechtsvorschriften.

Ausgefertigt: Stuttgart, den 28. März 2019

Frau Marjoke Breuning
Präsidentin

Herr Johannes Schmalzl
Hauptgeschäftsführer